

PRAXISTIPP

"Corona-Dokumentation"

HINTERGRUND

In Zeiten der Corona-Pandemie werden Betriebe mit behördlichen, regional unterschiedlichen Auflagen konfrontiert, die sich gravierend auf den Betriebsablauf und damit auch auf die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen auswirken. Wird die Buchführung in einigen Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung hinsichtlich deren Ordnungsmäßigkeit überprüft, könnten sich aufgrund der zuvor geschilderten Sachverhalte "auffällige" Abweichungen in den von der Finanzverwaltung durchgeführten Analysen ergeben. Daher kommt der Nachvollziehbarkeit der Kassenaufzeichnungen gerade in Zeiten der Corona-Krise insgesamt eine verstärkte besondere Bedeutung zu. Etwaige "Auffälligkeiten" könnten durch die Führung einer gesonderten Dokumentation entkräftet und somit Nachkalkulationen und Schätzungen verhindert werden.

Allgemein ist zu empfehlen, dass eine "Corona-Dokumentation" ausweist, ab wann und wie lange welche Vorschriften gegolten, welche Auswirkungen diese auf den Betrieb konkret, z.B. in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und den -ablauf sowie auf den Umsatz, die Kosten und den Gewinn entfaltet haben. Die Ausarbeitung könnte um eine Dokumentation der in Anspruch genommenen steuerlichen oder sonstigen Corona-Hilfemaßnahmen erweitert werden, um das Risiko späterer Rückforderungsansprüche staatlicher Finanzhilfen zu minimieren. Für Hilfestellungen zur konkreten Umsetzung dieser Dokumentation und zur Sicherstellung, dass alle relevanten Sachverhalte abgebildet werden, sollte der jeweilige Steuerberater hinzugezogen werden.

Die "Corona-Dokumentation" wurde auf Grundlage der Ausarbeitung von Herrn Diplom-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles (<u>www.kassenschreiber.de</u>) erstellt und mit ergänzenden Erläuterungen und weiterführenden Hinweisen für die Betriebe weiterentwickelt.

Anmerkungen zu möglichen Ergänzungen der Dokumentation nimmt die Abteilung Steuer- und Finanzpolitik (Ansprechpartnerin: Daniela Jope, jope@zdh.de) gerne entgegen.

Stand: 23.Juli 2020





Corona- Dokumentation	Datum	

Hoheitliche Maßnahmen

		T	
Schließtage (Lock-Dow	vn)	von	bis
Sonderöffnungszeiten	,	von	bis
Gesetzliche oder be- hördliche Einschrän-	Begrenzung der Verkaufs- oder Dienstleistungsfläche	von	bis
kung der betriebli-	Einschränkung des Waren- sortiments	von	bis
chen Tätigkeit	Beschränkung auf Außer-Haus- Verkauf	von	bis
	Arbeitsschutzstandard der zuständigen Berufsgenossen- schaft (BG)	von	bis
	Tourismusbeschränkungen	von	bis
	andere gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit	von	bis
Auslastung der Geschäftsräume	<u>Kundenbeschränkungen im</u> <u>Ladenlokal</u>	von	bis
	Anzahl der Kunden		
	Beschränkung der Anzahl der Sitzplätze und der Tische	von	bis
	Anzahl der Tische im Normal- betrieb		
	Anzahl der Tische während der Corona-Beschränkung		
	Anzahl der Sitzplätze im Normalbetrieb		
	Anzahl der Sitzplätze während der Corona-Beschränkung		
	Ergänzende Erläuterungen		



Personalsituation

Angaben zur Perso-	Erkrankungen der Mitarbeiter/ -innen	von	bis
nallage	Quarantäne	von	bis
	Kurzarbeit	von	bis
	 sonstige Besonderheiten (z.B. Kinderbetreuung, Schichtarbeit) 	von	bis

Umsatz- und Gewinnfaktoren

	\/arkauf atark nachgafragtar		
Ursachen für beson- ders umsatzstarke	Verkauf stark nachgefragter Artikel	von	bis
Tage	außergewöhnliche Rabatt- aktionen	von	bis
	Sonstiges		1
Ursachen für beson- ders umsatzschwa-	außergewöhnliche Preisnach- lässe	von	bis
che Tage	Schwund		·
	Verderb		
	Lieferengpässe	von	bis
Ursachen für erheb-	Forderungsausfälle		·
lich schwankende	Stornierung von Kunden- aufträgen		
Rohgewinne	Werbemaßnahmen		
	Ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungs- dienstleistungen ab 01.07.2020		
Sonstige Änderungen	Umstellung auf unbare Zah- lungsmethoden		
im Betriebsablauf	Umsetzung alternativer Ge- schäftsideen		
	Einführung digitaler Vertriebs- kanäle		
	Verbot der Bewirtung oder der Nutzung bestimmter Geräte		
	Sonstige Änderungen		



Nachweis der Mittelherkunft

Außergewöhnliche	Corona-Soforthilfen	Höhe	erhalten am:
Mittelzuflüsse	Darlehen	Höhe	erhalten am:
	Spenden	Höhe	erhalten am:
	(Spenden-)Crowdfunding	Höhe	erhalten am:
	Überbrückungshilfe Corona	Höhe	erhalten am:
	andere außergewöhnliche Mittelzuflüsse (z.B. hohe Privat- einlagen, Gesellschafter- darlehen, Leistungen aus Be- triebsunterbrechungs- versicherungen)	Höhe	erhalten am:

Mitgeltende Unterlagen

Dokumente über gesetzliche / behördliche Einschränkungen (ggf. als Screenshot),
Ausdrucke von Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften,
betriebsindividuelle Gefährdungsbeurteilungen,
Raumskizzen / Tisch- und Bestuhlungspläne (inkl. Fotografien),
Sonderpreislisten und Sonderspeisekarten,
Antrags- und Bewilligungsunterlagen über außergewöhnliche Mittelzuflüsse,
Belege über Privateinlagen oder Gesellschafterdarlehen,
sonstige Unterlagen zwecks Beweis- / Glaubhaftmachung der Tageseinnahmen



Erläuterungen und weiterführende Informationen		
Schließtage (Lock-	Zu Beginn der Corona-Krise wurde das öffentliche Leben zunächst stark einge-	
Down)	schränkt. Mit Beschluss vom 15.04.2020 ist den Bundesländern und Kommu-	
	nen die Kompetenz übertragen worden, die geltenden Einschränkungen in	
	eigener Zuständigkeit zu lockern.	
	Die Dokumentation der Schließtage ist daher besonders dann wichtig, wenn sie	
	nur regional, d.h. örtlich begrenzt, angeordnet wurden oder eine vorrüberge-	
	hende Schließung auf eigene Veranlassung (z.B. aufgrund wirtschaftlicher	
	Erwägungen) erfolgt ist. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn in grenznahen	
	Gebieten Grenzschließungen eine nur geringe Kundenanzahl erwarten lassen,	
	sodass eine Öffnung des Ladenlokals betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll er-	
	scheint.	
Sonderöffnungszeiten	Neben behördlich angeordneten Sonderöffnungszeiten in der Gastronomie	
	haben Betriebe vereinzelt z.B. <u>besondere Öffnungszeiten für Risikogruppen</u>	
	angeboten oder Öffnungszeiten aus innerbetrieblichen Gründen eingeschränkt.	
Gesetzliche oder be-	Mit Blick auf mögliche Fehlinterpretationen in Betriebsprüfungen ist es sinnvoll,	
hördliche Einschrän-	die gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen zu dokumentieren und	
kung der betrieblichen	dazugehörige Nachweise aufzubewahren. Informationen zu den "Corona-	
Tätigkeit	Verordnungen" haben die Bundesländer auf den entsprechenden Internetseiten	
	veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass teilweise nur die aktuell geltenden Ver-	
	ordnungen zum Abruf bereit stehen.	
	Baden-Württemberg	
	Bayern	
	• Berlin	
	Brandenburg	
	• <u>Bremen</u>	
	Hamburg	
	• <u>Hessen</u>	
	Mecklenburg-Vorpommern	
	<u>Niedersachsen</u>	
	Nordrhein-Westfalen	
	Rheinland-Pfalz	
	Saarland	
	• <u>Sachsen</u>	
	Sachsen-Anhalt	
	Schleswig-Holstein	
	• <u>Thüringen</u>	



Stammen die Informationen von Internetseiten, kann die Dokumentation durch sog. Screenshots der Internetseite oder durch einen Ausdruck der Internetseite mit anschließender Speicherung als pdf-Datei erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Nachweise auch noch nach Jahren beigebracht werden können, obwohl die Informationen auf der jeweiligen Homepage nicht mehr abrufbar sind.

Um Infektionen zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten. Dabei spielen <u>Hygienekonzepte</u> eine große Rolle (allgemeine Hinweise dazu hat die <u>Deutsche Unfallversicherung</u> veröffentlicht).

Besondere Corona-bedingte <u>Arbeitsschutzstandards</u> sind u.a. in Betrieben, die sogenannte körpernahe Dienstleistungen erbringen sowie Restaurationsbetrieben zu beachten. Informationen zu den geltenden Arbeitsschutzstandards sind u.a. auf den Internetseiten der jeweiligen Berufsgenossenschaft abrufbar (z. B. <u>Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und <u>Gastgewerbe</u>). Ferner mussten ggf. Raum- und Wegeplanungen vorgenommen und die Mitarbeiter entsprechend über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen unterwiesen werden Ebenfalls zu den Arbeitsschutzmaßnahmen zählen Einbauten an Frischtheken oder im Kassenbereich (Plexiglasscheiben, Abstandsmarkierungen, etc.). Die Einhaltung des Arbeitsschutzes ist regelmäßig zu dokumentieren, z.B. durch Anfertigung von Gefährdungsbeurteilungen.</u>

Beispielhaft für <u>Tourismusbeschränkungen</u> ist die Anordnung einiger Kommunen in Schleswig-Holstein, nach der Tagestouristen an den Feiertagen (Himmelfahrt, Pfingsten) u.a. die Nordseeinseln nicht betreten durften. Da die Anordnungen kurzfristig erlassen wurden, kann es zu Warenverderb oder Sachspenden gekommen sein, was entsprechend dokumentiert werden sollte.

Auslastung der Geschäftsräume

Besteht die Pflicht zur Anfertigung einer Raumskizze (z. B. Gastronomie, Beschränkung der Geschäftsfläche auf 80 qm) oder wird zur Einhaltung der Abstandsregelung die Einrichtung im Geschäftsraum abweichend angeordnet (z. B. Bestuhlung im Friseurbetrieb), sollte die Skizze als Anlage beigefügt werden. Eine Dokumentation kann auch durch die Anfertigung von Fotos erfolgen.



Angaben zur Personallage

Zu den weiteren Gründen, die zu Ausfällen der Mitarbeiter führen, zählen z. B. Kinderbetreuung; Risikogruppenzugehörigkeit; Einteilung der Mitarbeiter in verschiedene Schichten, um im Falle einer Infektion umfassende Quarantänemaßnahmen zu verhindern; Einschränkungen aufgrund von Produktionsengpässen, betriebsbedingte Kündigungen. Werden Mitarbeiter zur Sicherstellung der Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen eingeteilt und können daher z. B. nicht in ihrem originären Tätigkeitsbereich tätig werden, beeinflusst dies ebenfalls die Personallage.

Ursachen für besonders umsatzstarke Tage

Ursachen für besonders umsatzstarke Tage können auch daraus resultieren, dass Kunden zur Unterstützung des Betriebs vermehrt Gutscheine erworben haben. Zur Dokumentation von Gutscheinverkäufen ist das Führen eines "Gutscheinbuches" sinnvoll, anhand dessen der Verkauf und die Einlösung von Gutscheinen dokumentiert werden.

Ursachen für besonders umsatzschwache Tage

Beispiele für weitere Ursachen besonders umsatzschwacher Tage:

- Um den Verderb vergeblich beschaffter Waren zu vermeiden, der z. B. aufgrund kurzfristig erlassener behördlicher Regelungen droht (s.o.), spendet der Betrieb die Ware.
- Ablauf von Mindesthaltbarkeitsdaten der Waren innerhalb der Zeiten angeordneter Betriebsschließungen.

Beispiel <u>Lieferengpässe</u>: Einige Bäckereien meldeten aufgrund der gestiegenen privaten Nachfrage beispielweise Lieferengpässe bei Mehl und anderen Backzutaten.

Ursachen für erheblich schwankende Roh- und Reingewinne

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wird der Prüfer z. B. anhand der amtlichen Richtsatzsammlung, die jährlich vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht wird, Umsätze und Gewinne des Betriebs verproben. Anlass für eine Verprobung kann eine formell nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung sein. Die Richtsätze ermöglichen dem Betriebsprüfer, die Kennzahlen des zu prüfenden Betriebs mit anderen Betrieben der entsprechenden Branche zu vergleichen. Liegt das Betriebsergebnis eines Betriebs deutlich unter dem Richtsatzwert, kann das ein Indiz für nicht korrektes Erfassen von Betriebseinnahmen und/oder Betriebsausgaben sein. Der Betriebsprüfer wird dann versuchen, die Gründe für die Abweichung herauszufinden. Da die Auswirkungen der Corona-Krise auf den jeweiligen Betrieb höchst individuell sind, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass deutliche Abweichungen zu den amtlichen Richtwerten zu verzeichnen sind. Diese Abweichungen können anhand der Dokumentation der Ursachen für erheblich schwankende Rohgewinne plausibel dargelegt und damit ggf. drohende Schätzungen vermieden werden.



Sonstige mögliche Ursachen:

- Zeitweise Umstellung auf Außer-Haus-Verkauf (Änderung Umsatzverteilung Inhouse-/Außer-Haus); ggf. Änderung der Speisekarte, Sonderbedarf, u.a. an Verpackungen etc.; geänderte Bestell- und Lieferkonzepte)
- verstärkte <u>Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen</u> sowohl in den Geschäftsräumen als auch bei den Arbeitsmitteln / Werkzeugen / Arbeitskleidung führen zu erhöhten Kosten und geringerer Produktivität der Beschäftigten.
- gewährte oder eingeräumte Zahlungsaufschübe bei Erstellung einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (z. B. bei Verträgen der Grundversorgung, Darlehensverträgen, vorrübergehende Herabsetzung von Leasingraten, Stundung festgesetzter Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Stundung von Beiträgen an die Berufsgenossenschaft etc.)
- <u>Erlass von Mietzahlungen</u> durch den Vermieter
- Verringerung der Personalkosten bei Kurzarbeit, geringerer Beschäftigung von Aushilfen, Arbeitnehmerüberlassung an andere Betriebe, Nutzung von Arbeitszeitkonten, Gewährung unbezahlten Urlaubs, temporäre Gehaltsherabsetzungen
- Anpassungen von Versicherungsbeiträgen, wenn die Bemessung der Höhe der Versicherungsbeiträge der voraussichtliche Umsatz des laufenden Geschäftsjahres ist
- schwankende <u>Kfz-Kosten</u> (z. B. durch stärke Nutzung eines angebotenen Hol- und Bringdienstes, Fahrten zu Kunden durch mehrere Mitarbeiter in getrennten Fahrzeugen aufgrund der Abstandsregelung)
- höherer Zinsaufwand bei Aufnahme neuer Darlehen
- Umstellung Zahlungswesen (z. B. Einräumung von <u>Skonto-Zahlungen</u> bei Sofort-Zahlungen, keine Lieferung auf Rechnung, Anzahlungsvereinbarungen)
- Vereinbarungen über günstigere Einkaufskonditionen
- Kosten für abgesagte Veranstaltungen (z. B. Messen etc.), die nicht erstattet wurden
- Einrichtung eines Online-Buchungsportals (in manchen Bundesländern besteht für die Öffnung der Gastronomie eine Reservierungspflicht – z. B. Bayern, und Niedersachsen – in Rheinland-Pfalz eine Vorbuchungspflicht und in anderen Bundesländern wird eine Reservierung offiziell empfohlen)
- Ausweitung Außengastronomie (u.a. Kosten für eine Sondernutzungserlaubnis)
- Beschaffung neuer Arbeits- und Verbrauchsmittel (z. B. Schutzmasken und -brillen, Arbeitsschutzkleidung, Einwegumhänge in der Friseurbetrieben, Schutzfolien für Lenkrad, Schalthebel und Sitze in Kfz-Werkstätten)



Auch die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes allgemein und speziell für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen wird sich sowohl auf den Rohgewinn als auch auf die Ermittlung des Eigenverbrauchs auswirken. In der Folge sollten unbedingt die erweiterten Dokumentationserfordernisse (z. B. aufgrund der geänderten Kassenprogrammierung, ggf. Unterlagen zur Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes, etc.) beachtet werden.

Der <u>ZDH</u> hat auf seiner Internetseite hierzu weiterführende Informationen veröffentlicht.

Sonstige Änderungen im Betriebsablauf

Beispiele für weitere sonstige Änderungen im Betriebsablauf:

- Außer-Haus-Verkauf
- Einrichtung eines Lieferservice
- Verkauf über Automaten
- (verstärkte) Nutzung von Homeoffice-Angeboten
- Erhebung von Kundenkontaktdaten und Daten anderer betriebsfremder Personen, (die Kundendaten und Daten anderer betriebsfremder Personen sind je nach Bundesland unterschiedlich, aber spätestens nach 6 Wochen zu löschen)
- In Friseurbetrieben k\u00f6nnen Kunden das F\u00f6hnen nicht mehr pers\u00f6nlich durchf\u00fchren und bei jedem Kunden m\u00fcssen zu Beginn die Haare gewaschen werden. Dies hat neben der Auswirkung auf den Betriebsablauf (l\u00e4ngere Behandlungsdauer) auch Auswirkungen auf den Umsatz und den Wasserverbrauch.

Außergewöhnliche Mittelzuflüsse

Beispiele für weitere außergewöhnliche Mittelzuflüsse:

- Zahlungen der Versicherungen aufgrund einer bestehenden <u>Betriebsunter-</u> brechungsversicherung,
- Gewährung einer <u>Verdienstausfallentschädigung</u> nach §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz
- Erstattung GEMA-Gebühren
- "Crowdfunding" (finanzielle Unterstützung durch Kunden)
- Gutscheinaktionen
- Spende von Arbeitslöhnen



Weiterführende Hinweise und Informationsquellen zur erweiterten "Corona-Dokumentation" zwecks Risikominimierung von Rückforderungsansprüchen bei Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen

Viele Betriebe haben zur Liquiditätssicherung verschiedene staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen. Zu beachten ist, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen an das Vorliegen verschiedener Voraussetzungen geknüpft ist. Daher ist im Rahmen eines Nachweises zum Zwecke der Beweisvorsorge der Maßstab für den Umfang die möglichst umfassende Dokumentation des Vorliegens sämtlicher entsprechender Voraussetzungen zumindest im Zeitpunkt der Antragstellung. Diese Dokumentation sollte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Zu bedenken ist ebenfalls, dass eine gesonderte Dokumentation auch für ggf. erforderliche Verwendungsnachweise sinnvoll ist.

Liquiditätsdokumentation

Ein kostenloses Muster für eine Liquiditätsdokumentation finden Sie u.a. auf den Internetseiten der Handwerkskammern (z. B. <u>Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald</u>), <u>Deutsche Handwerks Zeitung</u>. Die Handwerkskammern bieten ferner zur Unterstützung Planungstools an, mit denen der Kapitalbedarf dokumentiert werden kann (z. B. <u>Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern</u>). Ergänzend bieten alle Handwerkskammern eine Unterstützung der Betriebe bei der Erstellung einer Liquiditätsdokumentation an.

Informationen zu steuerlichen und anderen Corona-Hilfsmaßnahmen

Der ZDH hat auf seiner Internetseite FAQs zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen sowie andere weitreichende Informationen zur Corona-Krise als Hilfestellung für die Betriebe veröffentlicht, die ständig aktualisiert werden.

Der <u>Bankenverband</u> hat eine Übersicht der Unterstützungsangebote für Unternehmen (Bund, Länder, EU) veröffentlicht.

Auf der Internetseite des <u>Bundeswirtschaftsministeriums</u> wurden umfangreiche Informationen zur Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht.

Sonstiges

- Dokumentation der Lieferengpässe und der gewährten Zahlungsaufschübe anhand von Schriftverkehr oder Telefonnotizen
- Aufstellung über Stornierungen und Dokumentation des Rückgangs der Neuaufträge gegenüber den Vorjahres- und Vormonaten
- Bauablaufstörungen
- Der <u>DEHOGA</u> hat ein Muster für das Corona-Mitarbeitermanagement bei Wiedereröffnung des Gastgewerbes einschließlich Schulungsunterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht.
- Der <u>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen</u> hat auf der Internetseite "Hinweise zur Erfassung von Kundenkontaktdaten zwecks Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2" veröffentlicht.



Inwieweit nachfolgend genannte Unterlagen im Rahmen von Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen oder Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind oder als freiwillig angefertigte Aufzeichnungen jederzeit vernichtet werden dürfen, ist nicht Gegenstand dieser Dokumentation. Denn über die gesetzlich geschuldeten Aufzeichnungen hinaus erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht auch auf Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung dieser Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sein können (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO). Welche Unterlagen darunterfallen, kann daher nur branchen- und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Betriebs beantwortet werden. Fragen zur Einhaltung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollten gemeinsam mit dem Steuerberater geklärt werden.

Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der ZDH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanawalt.